

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für die von uns gelieferten Waren gelten ausschließlich die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Sie sind auch ohne besondere Mitteilung durch den Lieferer Bestandteil des Kaufvertrages.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu treffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Angebot

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Ein Auftrag des Bestellers wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen.
2. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
3. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns ein Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und Montage.
2. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und werden von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.
3. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum, sofern im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei der Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
5. Scheck- und Wechselergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
6. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist der Lieferer berechtigt, für jeden Tag der Überschreitung Verzugszinsen in Höhe von 5% p.A. über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
7. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Abklärung aller technischen Fragen und Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
4. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

V. Annullierungskosten

1. Tritt der Besteller unberechtigt von einem Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.
2. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VI. Gefahrenübergang

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, gilt bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage „ex works“ (Incoterms 1990) als vereinbart.
3. Bei vereinbarter Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tage der Übernahme am Ort der Aufstellung oder Montage auf den Besteller über.
4. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X, entgegenzunehmen.
5. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.
6. Bei Nichtannahme der Ware kann der Lieferer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% des Kaufpreises beanspruchen, sofern der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist.

VII. Titelpreisänderungen

1. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung

der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

2. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen i.H. des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschl. MWSt.) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einbeziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
6. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die entsprechenden Versicherungsnachweise vorzulegen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
7. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

IX. Haftung aus Delikt

1. Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

X. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Stellt der Besteller bei Erhalt der Waren Mängel fest, die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung beim Versand zurückzuführen sind, so hat er diese Mängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich geltend zu machen.
2. Der Lieferer behält sich bei etwaigen Mängeln Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach dessen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
3. Der Lieferer und seine Erfüllungshilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung vorstehender Personen für indirekte und/oder Folgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist bei Maschinen 1 Jahr ab Lieferung und Abnahme, bei einschichtigem Betrieb auf sämtliche Teile; ausgenommen Verschleißteile, wie Teflonbänder und Schweißdrähte ect., Instandstellungsarbeiten der Schweißschienen und Schweißunterlagen und nicht betriebsanleitungskonforme Manipulationen, sowie Servicearbeiten.

XI. Vertragsdurchführung bei Rechtsunwirksamkeit

1. Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Vertrag ist in diesem Fall sinngemäß oder entsprechend der veränderten Rechtslage zur Durchführung zu bringen.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Der Lieferer ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.